



Audi quattro Ski Cup



Audi
Zentrum Augsburg



Audi quattro Ski Cup 4 2018

Renn-Nr. 1094MRBR
Sonntag 18.02.2018

Organisation:

Veranstalter:	Skiclub Marktoberdorf e.V.
Rennstrecke:	Spießer Lift Unterjoch, Mittlere Abfahrt
Disziplin:	RS - ein Durchgang
Rennleitung:	Carl Singer jun.
Kurssetzer:	Skiclub Marktoberdorf
Zeitmessung:	Heinz Böhler, Skiclub Marktoberdorf
Kampfrichter:	ASV Kampfrichter

Programm:

Meldungen:	www.raceengine.de , keine Nachmeldung möglich
Meldeschluss:	Freitag, 16.02.2018, 9:00 Uhr
Startberechtigt:	Schüler U10 – U18
Nenngeld:	10,00 € pro gemeldeten Läufer
Start:	10:00 Uhr
Besichtigung:	9:15 Uhr – 9:45 Uhr
Startnummerausgabe:	ab 8:30 Uhr vereinsweise Talstation
Protest:	DWO / und Richtlinien nach dem Reglement Audi quattro Ski Cup
Siegerehrung:	Siegerehrung ca. ½ Stunde nach Rennende im Zielraum
Auskunft:	Bei zweifelhafter Wetter- und/oder Schneelage am Sonntag, 18.02.2018 bei Carl Singer jun. Tel.: 0171-8771368

Haftung:

A. Risikobeurteilung und Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer (DSV):

In der DSV-Aktivenerklärung für den Erhalt ihres Startpasses haben die Teilnehmer detailliert erklärt Kenntnis zu haben von den wettkampfspezifischen Risiken und Gefahren sowie diese zu akzeptieren. Weiter darüber informiert zu sein, dass sie insoweit bei der Ausübung der von ihnen gewählten Skidisziplin Schaden an Leib oder Leben erleiden können. Schließlich haben sie sich verpflichtet eine eigene Risikobeurteilung dahingehend vorzunehmen, ob sie auf Grund ihres individuellen Könnens sich zutrauen die Schwierigkeiten der Strecke bzw. Anlage sicher zu bewältigen und sich zudem verpflichtet auf von ihnen erkannte Sicherheitsmängel hinzuweisen. Durch ihren Start bringen sie zum einen die Geeignetheit der Strecke zum Ausdruck sowie zum anderen deren Anforderungen gewachsen zu sein. Zudem haben sie in der Aktiven Erklärung ausdrücklich bestätigt für das von ihnen verwendete Material selbst verantwortlich zu sein. Diese Erklärungen sind gerade auch für diesen Wettkampf verbindlich.

B. Verschulden des Organisators und seiner Erfüllungsgehilfen:

Der Teilnehmer am Wettkampf akzeptiert, wenn er im Wettkampf einen Schaden erleidet und der Meinung ist, den zuständigen Organisator bzw. dessen Erfüllungsgehilfen treffe hierfür ein Verschulden, dass diese im Hinblick auf Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Diese Erklärung gilt auch für den Rechtsnachfolger des Athleten. Der Teilnehmer erklärt sich weiter bereit sich mit den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vertraut zu machen. Wenn durch seine Teilnahme am Wettkampf ein Dritter Schaden erleidet, akzeptiert er, dass eine eventuelle Haftung allein ihn treffen kann. Es dient deshalb seinem eigenen Interesse, ausreichend Versicherungsschutz zu haben.

Mit sportlichen Grüßen

Carl Singer sen.
Sportwart Alpin

06.02.2018